



Die Disziplinarkommission der SFL

hat am

...

in folgender Besetzung:

Präsident : Odilo Bürgy
Mitglieder: Frédéric Zloczower
Roman Mayer
Gerichtsschreiber: Christoph Henzen

urteilend im Disziplinarverfahren betreffend

**Einsatz des Spielers Hans Muster durch den FC XY
im Meisterschaftsspiel der Axpo Super League
zwischen dem FC ABC und dem FC XY vom 1. April 2007**

befunden und erwogen:

I. In tatsächlicher Hinsicht

1. Am 1. April 2007 fand das Meisterschaftsspiel der Axpo Super League zwischen dem FC ABC und dem FC XY statt.
2. Im Laufe des Spieles wurde der Spieler Hans Muster durch den FC XY als Auswechselspieler eingesetzt.

3. Am 3. April 2007 reichte der FC ABC eine Einsprache gemäss Art. 56 Ziff. 1 Wettspielreglement SFV (nachfolgend WR) ein. Der FC ABC beantragte, dass die Spielberechtigung des Spielers Hans Muster des FC XY für das Meisterschaftsspiel zwischen dem FC ABC und dem FC XY vom 1. April 2007 zu kontrollieren sei und dass im Falle einer fehlenden Spielberechtigung des Spielers Hans Muster das Meisterschaftsspiel durch die zuständige Verbandsinstanz mit 3 : 0 forfait zugunsten des FC ABC zu werten sei.

Im Wesentlichen machte der FC ABC geltend, dass am Samstag, den 31. März 2007, in der 1. Liga, Gruppe 3, das Meisterschaftsspiel zwischen dem FC S und dem FC XY U21 stattgefunden habe und im betreffenden Match der Spieler Hans Muster des FC XY U21 in der 57. Minute wegen einer zweiten Verwarnung im gleichen Spiel des Feldes verwiesen worden sei. Am Sonntag habe dann das Meisterschaftsspiel der Axpo Super League stattgefunden. In der 64. Minute sei der Spieler A durch den Spieler Hans Muster ersetzt worden.

Der FC ABC äusserte sich dahingehend, dass gemäss Art. 33 Ziff. 4 WR ein Spieler, welcher in einem Wettspiel ausgeschlossen worden sei, in der gleichen Sperrperiode für kein Verbandsspiel mehr spielberechtigt sei. Die Kalenderwoche sei jeweils in zwei Sperrperioden eingeteilt. Die gleiche Regelung würde sich in Ziff. 10.1 der Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV (Erlass durch die Kontroll- und Strafkommision aufgrund von Art. 48 Ziff. 4 Statuten SFV; nachfolgend Richtlinien KSK) finden. Gestützt auf diese Bestimmungen sei daher der Spieler Hans Muster infolge des Platzverweises beim Wettspiel vom 31. März 2007 für sämtliche Verbandsspiele bis am Ende der massgebenden Sperrperiode am Montag, den 2. April 2007, nicht spielberechtigt gewesen. Trotzdem sei der Spieler unter Missachtung dieser Bestimmungen am 1. April 2007 in der 1. Mannschaft des FC XY eingesetzt worden. Deshalb habe der FC XY einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt.

Gestützt auf Art. 72 Ziff. 3.2 WR sei daher die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers festzustellen und das Meisterschaftsspiel der Axpo Super League vom 1. April 2007 zwischen dem FC ABC und dem FC XY gemäss Art. 72 unter Berücksichtigung von Art. 6 Ziff. 3 WR (forfait) mit 3 : 0 Toren zugunsten des FC ABC zu werten. Gemäss Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. g des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL (nachfolgend DR) sei diesbezüglich die Disziplinarkommision zuständig, weshalb ihr nach erfolgter Spielerkontrolle das Begehren zur Beurteilung zu überweisen sei.

4. Am 10. April 2007 setzte der Präsident der Disziplinarkommision den Parteien eine Frist zur Stellungnahme und zur Nennung von Beweisanträgen. Aufgrund von vorliegenden Presseberichten schien der FC XY vom SFV eine Stellungnahme zum Einsatz des betreffenden Spielers eingeholt zu haben. Bei der besagten Person habe es sich um Herrn B, Komiteemitglied der 1. Liga gehandelt. Deshalb wurde Herr B ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen.
5. Am 12. April 2007 äusserte sich Herr B dahingehend, dass er von Herrn L, Mannschaftsbetreuer FC XY U21, telefonisch über den Ausschluss des Spielers

während des Spieles des FC XY U21 vom 31. März 2007 informiert worden sei. Gleichzeitig sei die Anfrage erfolgt, ob der Spieler Hans Muster im Spiel der Axpo Super League vom 1. April 2007 spielberechtigt sei. Nach einer Rücksprache mit Herrn W seien sie zur Überzeugung gelangt, dass gestützt auf Ziff. 6.1 Abs. 2 der Richtlinien KSK und auf Art. 56 Abs. 3 der Statuten des SFV, welche den Richtlinien übergeordnet seien, dass der Spieler Hans Muster für das Spiel FC ABC gegen den FC XY spielberechtigt sei. Zudem verwies Herr B auf das Merkblatt für den Spielbetrieb der 1. Liga. Mittels Telefon sei Herrn L mitgeteilt worden, dass gemäss Ansicht der 1. Liga der Spieler für das Spiel am Sonntag spielberechtigt sei. Dies entspreche der Interpretation der Regelwerke durch die 1. Liga und deren bisherigen Praxis.

6. Am 13. April 2007 beantragte der FC XY, dass auf die Einsprache nicht einzutreten sei und dass eventualiter festzustellen sei, dass der Spieler Hans Muster für das Meisterschaftsspiel der Axpo Super League zwischen dem FC ABC und dem FC XY vom 1. April 2007 spielberechtigt gewesen sei. Dementsprechend sei das Spielergebnis zu bestätigen.

In formeller Hinsicht machte der FC XY geltend, dass dem Vertreter des FC ABC keine rechtsgenügende Anwaltsvollmacht ausgestellt worden sei, weshalb auf die Einsprache nicht einzutreten sei. Ausserdem stellte der FC XY die Zuständigkeit der Disziplinarkommission in Frage, da es sich um zwei Verwarnungen handle, die in einem Spiel in der 1. Liga ausgesprochen worden seien. Zuständig sei deshalb die Spielerkontrolle des SFV. Die Zuständigkeit habe jedoch die Disziplinarkommission von Amtes wegen zu prüfen.

In Bezug auf den Sachverhalt äusserte sich der FC XY dahingehend, dass es zutreffe, dass der Spieler Hans Muster im Spiel der 1. Liga vom 31. März 2007 des Feldes verwiesen worden sei. Ebenso treffe zu, dass der Spieler am 1. April 2007 im Axpo Super League Spiel eingewechselt worden sei. Deshalb habe sich der Betreuer der U21-Mannschaft, Herr L, an die 1. Liga gewandt und bei Herrn B erkundigt, ob der Spieler am 1. April 2007 eingesetzt werden könne. Herr B habe Herrn L am selben Abend ausdrücklich bestätigt, dass der Spieler eingesetzt werden könne. Gestützt auf diese Auskunft sei der Spieler vom FC XY als spielberechtigt erachtet worden und in der Folge am 1. April 2007 eingesetzt worden. Der Versand der Suspensionsverfügung gegen den Spieler Hans Muster sei am 2. April 2007 erfolgt.

In rechtlicher Hinsicht führte der FC XY aus, dass die vorgebrachte Auslegung von Art. 33 Ziff. 4 WR nicht stichhaltig sei. Der Begriff Sperrperiode müsse so interpretiert werden, wie es ein vernünftiger Dritter tun würde. In diesem Begriff sei der Wortteil „Sperr“ enthalten, weshalb davon auszugehen sei, dass damit diejenige Periode gemeint sein müsse, in welcher der Spieler effektiv gesperrt sei. Zum Inkrafttreten der Suspension, d.h. der Sperre eines Spielers, bestimme Ziff. 6.3 Richtlinien KSK, dass dieses jeweils ab dem zweiten dem Versand der Verfügung folgenden Tag erfolge. Der Versand der Verfügung sei am 2. April 2007 erfolgt, die Suspension sei daher erst am 4. April 2007 in Kraft getreten. Eine automatische Suspension erfolge bei zwei Verwarnungen im selben Spiel (im Gegensatz zu einer direkten roten Karte) nicht (Ziff. 9 Abs. 2 Richtlinien KSK). Werde ein Spieler wegen einer zweiten

Verwarnung in der Meisterschaft ausgeschlossen, so sei der Spieler für das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft suspendiert (Ziff. 10.2 Richtlinien KSK). Die Suspension gelte aber darüber hinaus auch für alle andern Mannschaften des gleichen Vereins. Dies bedeute, dass der Spieler Hans Muster aufgrund der zweiten Verwarnung beim nächsten Spiel der U21-Mannschaft des FC XY, welches am Donnerstag, 5. April 2007, stattfand, nicht für diese Mannschaft spielberechtigt gewesen. Zudem habe er nicht während der entsprechenden Sperrperiode (Dienstag bis Donnerstag) auch nicht in einer anderen Mannschaft (also z.B. der 1. Mannschaft) eingesetzt werden können.

Die Auslegung des FC ABC würde zu einer Doppelbestrafung des Spielers führen und den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzen. Ausserdem seien die Bestimmungen selbst nicht hinreichend klar und eindeutig. Eine unklare Formulierung der massgebenden Reglemente könne aber nicht dem FC XY zur Last gelegt werden. In einer solchen Situation könne von einem Club höchstens verlangt werden, dass er sich über die Rechtslage erkundige, was ja auch geschehen sei.

Schliesslich halte Ziff. 6.1 Abs. 2 Richtlinien KSK unmissverständlich fest, dass die Suspension in der betreffenden Meisterschaft oder im betreffenden Cup abzusetzen sei. Eine andere Regelung würde auch gegen die auch für den SFV verbindlichen Regeln der FIFA verstossen.

Schliesslich berief sich der FC XY auf den Grundsatz von Treu und Glauben und dies aufgrund der vorbehaltlos erteilten Auskunft von Herrn B. Wenn nur der geringste Zweifel an der Spielberechtigung bestanden hätte, wäre der Spieler nicht eingesetzt worden.

7. Ebenfalls am 13. April 2007 hielt der FC ABC an seinen Rechtsbegehren fest. Nochmals verwies der FC ABC auf den Inhalt der Richtlinien KSK, namentlich deren Ziff. 10.1 und 10.1bis.

Der FC ABC ergänzte gestützt auf die Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkommission vom 10. April 2007 dahingehend, dass der FC XY aus einer Stellungnahme von Herrn B nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Dieser habe in seiner Funktion als Komiteemitglied der 1. Liga keine Kompetenz, über die Spielberechtigung eines Spielers im Rahmen eines Axpo Super League Spieles zu entscheiden. Die Funktionärstätigkeit von B sei auf die 1. Liga beschränkt, der Spielbetrieb der Axpo Super League sei jedoch davon unabhängig.

Ausserdem unterliege die Prüfung der Spielberechtigung von Spielern der Verantwortung der einzelnen Vereine (Art. 33 Ziff. 3 WR). Dies ergebe sich auch aus Art. 55 Ziff. 3 WR, wonach die Spielberechtigung durch das Sekretariat SFV stichprobenweise zu kontrollieren sei. Dies sei durch die Praxis der Disziplinarkommission SFL bestätigt worden. In dieser Hinsicht verwies der FC ABC auf den Entscheid der Disziplinarkommission der (damaligen) NL i.S. FC Neuchâtel Xamax gegen FC ABC vom 23. Dezember 1999 sowie den Entscheid CAS 2006/A 1166, FC Aarau AG v/ Swiss Football League, „Fall Astrit Rustermaj“. Eine allfällige Aussage von Herrn B sei somit unbeachtlich.

Auf weitere Beweisanträge wurde verzichtet.

II. In rechtlicher Hinsicht

1. Die Disziplinarkommission verfügt gemäss Art. 6 Abs. 2 DR über eine generelle Kompetenz im Disziplinarwesen.
2. Der FC XY macht geltend, nicht die Disziplinarkommission der SFL sei zuständig, sondern die Spielerkontrolle des SFV. In dieser Hinsicht hält die Disziplinarkommission fest, dass die Spielerkontrolle gemäss Art. 55 Ziff. 3 WR nur die Qualifikation der Spieler prüft. Sie kontrolliert jedoch nicht, ob gesperrte Spieler in der SFL eingesetzt werden dürfen (in Bezug auf diese Unterscheidung wird auf untenstehende Erwägungen Ziff. 4 ff. verwiesen). Zudem hat die SFL für die Spielerkontrolle eigene Gremien, nämlich das Sekretariat (Art. 56 WR und Art. 10 Abs. 3 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler [nachfolgend QR]) und die Qualifikationskommission. Schliesslich können diese beiden Gremien keine Sanktionen verhängen (Art. 10 Abs. 2 QR), da ja die Disziplinarkommission eine umfassende Pönalkompetenz innerhalb der SFL ausübt (Art. 6 Abs. 2 DR). Ausserdem ist gemäss Art. 63 Ziff. 2.1 der SFV-Statuten eine genügende Rechtsgrundlage gegeben, wonach die Abteilungen zuständig sind für Strafen gegen die ihr angehörenden Spieler und Vereine für Vergehen aus dem Wettspielbetrieb. Folglich ist und war die 1. Liga zuständig für die Bestrafung des Spielers Hans Muster aufgrund des Feldverweises im Spiel des FC XY U21, da es sich bei diesem Spiel um ein 1. Liga-Spiel gehandelt hat. Die Disziplinarkommission der SFL ist jedoch zuständig zu prüfen, ob der FC XY einen nicht spielberechtigten oder gesperrten Spieler eingesetzt hat und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, da es sich beim betreffenden Spiel am 1. April 2007 um ein SFL-Spiel gehandelt hat.
3. Ein Wettspiel geht mit 0 : 3 Toren für die fehlbare beziehungsweise verantwortliche Mannschaft gemäss Art. 72 Ziff. 3.2 WR verloren, wenn nach durchgeführtem Wettspiel die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil die Spielerkontrolle oder eine Verbandsbehörde die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt. Art. 72 Ziff. 3.2 verweist dabei auf Art. 55 und 56 WR.
4. Diese beide Bestimmungen stehen am Ende des Kapitels B, welches ausschliesslich die Qualifikation und die daraus folgende Berechtigung der Spieler, an Verbandsspielen des SFV teilnehmen zu dürfen. Die Qualifikation ist dabei die Berechtigung, welche jeder Spieler von der zuständigen Behörde erhalten muss, um mit einem Klub anlässlich eines von der SFL oder vom SFV organisierten offiziellen Wettbewerbes zu spielen (vgl. Art. 1 Abs. 1 QR).
5. Nun ist im vorliegenden Fall nicht bestritten und wird auch nicht bezweifelt, dass der Spieler Hans Muster für den FC XY qualifiziert und damit grundsätzlich auch spielberechtigt ist. Es besteht jedoch die Frage, ob der anlässlich des U21 Spieles des FC XY des Feld verwiesene Spieler am darauf folgenden Tag bei einem Spiel der ersten Mannschaft des FC XY einsatzberechtigt war.

6. Der Ausschluss von Spielern wird im Kapitel A, in Art. 33 WR geregelt. Aufgrund einer systematischen Auslegung des WR kommt die Disziplinarkommission zum Schluss, dass die Sanktion sich im vorliegenden Fall nicht auf Art. 72 Ziff. 3.2 WR stützen kann. Da kein Verstoss gegen die Art. 55 und 56 WR vorliegt, weil der Spieler Hans Muster über die Qualifikation für die SFL verfügt, sondern ein Verstoss gegen Art. 33 Ziff. 4 Abs. 2 WR, richtet sich die Bestrafung vielmehr nach der Liste der Disziplinarmassnahmen in Art. 3 Abs. 1 DR (vgl. Art. 77 Ziff. 1 WR, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 des Reglements über den Spielbetrieb der SFL).
7. Der FC ABC stützt seine Einsprache ebenfalls auf Art. 56 WR. Wie bereits dargelegt, ist diese Bestimmung im vorliegenden Fall gar nicht anwendbar. Die Disziplinarkommission ist mit dem Fall vielmehr von Amtes wegen befasst (Art. 9 DR). Deswegen kann auch die vom FC XY aufgeworfene Frage offen bleiben, ob der Rechtsanwalt des FC ABC überhaupt ausreichend bevollmächtigt ist.
8. Gemäss Ziffer 10.1 der Richtlinien KSK kann ein des Feldes verwiesener Spieler in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen. Diese Ziffer entspricht Art. 33 Ziff. 4 Abs. 2 WR. Demgegenüber regelt die Ziffer 10.1bis der KSK Richtlinien die automatische Suspension im Sinne von Art. 33 Ziff. 4 Abs. 3 WR i.V.m. Art. 56 Ziff. 3 Abs. 2 der SFV-Statuten, wonach ein Spieler für das nächste Spiel seiner Mannschaft im gleichen Wettbewerb gesperrt ist. Die Disziplinarkommission hält fest, dass diese beiden Ziffern der Richtlinien KSK eindeutig aufzeigen, dass zwischen der Sperrperiode und der Suspension unterschieden werden muss. Die vom FC XY angerufenen Ziff. 6.3 und 9 Abs. 2 Richtlinien KSK und auch das FIFA-Zirkular Nr. 948 regeln eindeutig nur die automatische Suspension. Die Disziplinarkommission stellt deshalb fest, dass der Spieler ab dem Feldverweis vom 31. März 2007 in der bereits laufenden Sperrperiode, welche vom Freitag, dem 30. März 2007, bis zum Montag, dem 2. April 2007, dauerte, aufgrund von Ziff. 10.1 Richtlinien KSK nicht spielberechtigt war. Die Einwechslung des Spielers Hans Muster in besagtem Spiel am 1. April 2007 erfolgte somit in derselben Sperrperiode, als der Spieler des Feldes verwiesen wurde. Es handelt sich somit um einen Einsatz eines gesperrten Spielers und diese Verfehlung des FC XY muss sanktioniert werden.
9. Die Disziplinarkommission ist in bezug auf die Verhängung einer Sanktion einhellig der Meinung, dass kein qualitativer Unterschied besteht, ob ein nicht spielberechtigter oder ein gesperrter Spieler eingesetzt wird. Letzten Endes wird ein Spieler eingesetzt, der in diesem Spiel nicht eingesetzt werden darf und mit dessen Einsatz die gegnerische Mannschaft nicht zu rechnen braucht. Daher kommt die Disziplinarkommission zum Schluss, dass im Vergleich zum Fall von Art. 55 i.V.m. Art. 72 Ziff. 3.2 WR, bei dem immer eine Forfait-Niederlage ausgesprochen werden muss, auch im vorliegenden Fall auf Forfait entschieden werden muss (Art. 3 Abs. 1 lit. g DR). Die Rechtsfolge eines Einsatzes eines Spielers, der während derselben Sperrperiode des Feldes verwiesen und wieder eingesetzt wurde, kann deshalb nur das Aussprechen einer Forfait-Niederlage sein. Eine konsequente Anwendung dieser Sanktion ist durch die damit angestrebte Rechtssicherheit im Spielbetrieb gerechtfertigt.

10. Insofern sich der FC XY auf das Vertrauensprinzip beruft, weil er von einem Komiteemitglied der 1. Liga die Mitteilung erhalten habe, dass der Spieler Hans Muster spielberechtigt gewesen sei, verweist die Disziplinarkommission darauf, dass das Vertrauensprinzip ein Institut des Verwaltungsrechts ist und somit das Verhältnis zwischen Bürger und Staat regelt. Die Rechtsbeziehungen innerhalb des SFV und der SFL sind hingegen vom Privatrecht beherrscht. Ob sich angesichts der übergeordneten Stellung der SFL gegenüber den ihm angeschlossenen Vereinen ebenfalls die Annahme eines Vertrauensprinzips innerhalb der SFL rechtfertigt, kann indes offen bleiben.

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben statuiert das Vertrauensprinzip, dass falsche Auskünfte von Behörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies indes nur der Fall, wenn die Behörde für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte (BGE 131 V 472 E. 5).

Der FC XY macht geltend, dass er die beiden Mitglieder des Komitees der 1. Liga als für die Auskunftserteilung zuständig erachten durfte, weil Art. 33 Ziff. 4 Abs. 2 WR auch im Spielbetrieb der 1. Liga gilt. Letzteres trifft zwar zu, doch ist dies nach der dargestellten Rechtsprechung nicht massgebend. Massgebend ist nicht die Kompetenz der Auskunft erteilenden Personen, sondern die Tatsache, dass der Spielbetrieb der Super League von der SFL organisiert wird (Art. 21 Ziff. 1 WR). Der FC XY ist Mitglied der SFL und mit deren Spielbetrieb bestens bekannt; er hätte sich deshalb an die zuständigen Behörden der SFL wenden müssen. Der FC XY durfte deshalb nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht darauf vertrauen, das Komitee der 1. Liga sei berechtigt, über die Einsatzberechtigung des Spielers Hans Muster in der Super League zu entscheiden.

11. Aus diesen Gründen ist das Resultat des Spieles vom 1. April 2007 zu annullieren und 3 : 0 zu Gunsten des FC ABC zu werten. Eine andere Sanktion kann aufgrund der voranstehenden Erwägungen nicht in Frage kommen. Sie entspricht auch der analogen konstanten Praxis in Fällen nicht spielberechtigter Spieler (vgl. insbesondere die Entscheide vom 23. Dezember 1999 i.S. Neuchâtel Xamax / FC ABC betreffend Eintrag zu vieler ausländischer Spieler auf dem Matchblatt, vom 2. Juni 2006 i.S. Vaduz / FC Wohlen betreffend Eintrag eines nicht auf der Kontingentsliste aufgeführten Spielers auf der Spielerkarte, vom 31. August 2006 i.S. FC Locarno / FC La-Chaux-de-Fonds betreffend Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers, vom 17. September 2006 i.S. FC Aarau / FC St. Gallen betreffend Einsatz des Spielers Rustemaj und darauf erfolgter Schiedsspruch des Court of Arbitration for Sport (CAS) i.S. FC Aarau / Swiss Football League vom 25. Januar 2007).
12. Gemäss Art. 47 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL sind die Spruchkosten von der Behörde festzulegen. Diese Kosten betragen vorliegend CHF ... und werden dem FC XY auferlegt.

13. Schliesslich ist festzuhalten, dass der vorliegende Entscheid, der die Spielwertung betrifft, gemäss Art. 7 Abs. 1 DR endgültig ist und keine Möglichkeit besteht, ihn an das Rekursgericht weiterzuziehen.

* * *

erkannt:

1. Das Resultat des Meisterschaftsspiel der Axpo Super League FC ABC – FC XY vom 1. April 2007 wird annulliert und mit dem Forfait-Resultat von 3 : 0 zu Gunsten des FC ABC gewertet.
2. Die Spruchgebühr wird auf CHF ... festgelegt und dem FC XY auferlegt.
3. Die Spruchgebühr wird direkt dem Konto der FC XY AG bei der SFL belastet.
4. Dieser Entscheid ist endgültig.

Der Entscheid ist der Betriebsgesellschaft FCZ, vertreten durch RA A und der FC XY AG vorab per Fax und mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Muri,

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Odilo Bürgy

Christoph Henzen